

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



269

Nr. 12, Jahrgang 2021

Hannover, den 15. Dezember 2021

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 53* – Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 7. November 2021.	270
Nr. 54* – Bestätigung der Verfahrensregelungen des Präsidiums der Synode der EKD für eine abweichende Durchführung der 2. Tagung der 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland als Videokonferenz. Vom 7. November 2021.	272
Nr. 55* – Beschluss zur Weiterentwicklung der Geschäftsordnung der Synode. Vom 10. November 2021.	272
Nr. 56* – Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2022. Vom 10. November 2021.	272
Nr. 57* – Beschluss zur Haushalts- und Kassenführung der Evangelischen Kirche in Deutschland im Rechnungsjahr 2020 (Entlastung). Vom 8. November 2021.	274
Nr. 58* – Beschluss zur Umsetzung der neuorientierten Finanzstrategie. Vom 10. November 2021. . .	274
Nr. 59* – Beschluss zu Synodale Verpflichtung zum Thema Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt. Vom 10. November 2021.	275
Nr. 60* – Beschluss zu Betroffenenpartizipation verstärken und neu ausrichten. Vom 10. November 2021.	275
Nr. 61* – Beschluss zur Unterstützung Betroffener sexualisierter Gewalt in kirchlichen Disziplinarverfahren. Vom 10. November 2021.	275
Nr. 62* – Beschluss zu Entfristungen in der Fachstelle Sexualisierte Gewalt. Vom 10. November 2021.	276
Nr. 63* – Beschluss zu Die Zeit ist jetzt – Auf dem Weg zur Klimaneutralität. Vom 10. November 2021.	276
Nr. 64* – Beschluss zur Friedensbeauftragung. Vom 10. November 2021.	276
Nr. 65* – Beschluss zur Weiterarbeit am Friedensthema – Alternative Zeremonien. Vom 10. November 2021.	277
Nr. 66* – Beschluss zu Evaluation des militärischen Einsatzes und des zivilen Engagements in Afghanistan. Vom 10. November 2021.	277
Nr. 67* – Beschluss zu Niemanden preisgeben. Vom 10. November 2021.	277
Nr. 68* – Beschluss zu Familiennachzug stärken und beschleunigen. Vom 10. November 2021.	278
Nr. 69* – Beschluss zur Menschenrechtslage an den EU-Außengrenzen. Vom 10. November 2021. . .	278
Nr. 70* – Beschluss zu AnKER-Zentren. Vom 10. November 2021.	278
Nr. 71* – Beschluss zu Weltweiter Impfgerechtigkeit. Vom 10. November 2021.	279

Nr. 72* – Beschluss zu Corona macht deutlich: Kinder- und Jugendarmut bekämpfen! Jetzt erst recht! Vom 10. November 2021.	279
Nr. 73* – Beschluss zu Aktionspläne Inklusive Kirche entwickeln und sozialraumorientiert umsetzen. Vom 10. November 2021.	280
Nr. 74* – Beschluss zu Nachhaltigkeit und globale Gerechtigkeit in der Bildungsarbeit. Vom 10. November 2021.	280
Nr. 75* – Beschluss zur Kommunikations- und Partizipationsstrategie der Kirche im digitalen Wandel. Vom 10. November 2021.	280
Nr. 76* – Beschluss zu Junge Menschen – Wahlalter senken. Vom 10. November 2021.	281
Nr. 77* – Beschluss zur Einhaltung der Menschenrechte als Bedingung für die Vergabe von sportlichen Großveranstaltungen. Vom 10. November 2021.	281
Nr. 78* – Anpassung der Regelungen zur Versorgungslastenverteilung bei dauerhaftem Gliedkirchen- wechsel. Vom 9. Dezember 2021.	282
Nr. 79* – Anpassung der Gemeinsamen Grundsätze für die Erhebung von Versorgungsbeiträgen bei Beurlaubungen zum Dienst in einer anderen Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusam- menschluss und für eine Entsendung auf eine Auslandspfarrstelle der EKD. Vom 9. Dezember 2021.	282
Nr. 80* – Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur 1. Änderung der Ent- schädigungsverordnung der EKD; hier: Berichtigung. Vom 20. November 2021.	284

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 81* – Beschluss über den Haushalt und die Umlage der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2022. Vom 8. November 2021.	284
---	-----

C. Aus den Gliedkirchen

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Kairo /Ägypten.....	286
--	-----

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 53* – Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 7. November 2021.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Änderungen ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekannt-

machung vom 7. November 1994 (ABl. EKD S. 517), zuletzt geändert durch Beschluss vom 7. Mai 2021 (ABl. EKD S. 150), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 Buchstabe e) werden die Wörter „nach Maßgabe der Geschäftsordnung“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der oder die Präses lädt die Mitglieder der Synode und die anderen zur Teilnahme Berechtigten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der voraussichtlichen Dauer

der Tagung frühzeitig, mindestens einen Monat vor Tagungsbeginn, ein.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Einladung und die Vorlagen können den Mitgliedern und den anderen zur Teilnahme an der Tagung Berechtigten auf dem Postweg, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre Abrufbarkeit in einem datenschutzsicheren, digitalen Programm zugehen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „In begründeten Ausnahmefällen (§ 2 Absatz 3 Satz 2 und 3) steht der Anwesenheit die Teilnahme mittels gleichzeitiger oder geringfügig zeitversetzter Bild- und Tonübertragung gleich, wenn das Mitglied seine Identität nachweist.“
4. In der Überschrift „IV.“ werden die Wörter „Bild- und Tonträger“ durch die Wörter „Bild- und Tonaufnahmen“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt gefasst:
- § 9
- Öffentlichkeit; Aufnahmen in Bild und Ton
- (1) Die Synode tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zusätzlich in Form einer gleichzeitigen oder geringfügig zeitversetzten Bild- und Tonübertragung sichergestellt werden; § 2 Absatz 3 Satz 3 Buchstabe e) bleibt unberührt.
- (2) Aufnahmen in Bild und Ton sind erlaubt. Die Arbeitsfähigkeit der Synode und geheime Abstimmungen dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Das Präsidium kann die Aufnahmen untersagen.
- (3) Zulässig gefertigte Aufnahmen können ganz oder teilweise zum elektronischen Abruf öffentlich bereitgestellt werden.
- (4) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden. Der Antrag bedarf der Unterstützung von 25 Synodalen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Der Beschluss wird anschließend in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben. An nichtöffentlichen Sitzungen nehmen außer den Synodalen nur die Mitglieder des Rates und der Kirchenkonferenz sowie der Präsident oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen und der Synodalreferent oder die Synodalreferentin des Kirchenamtes teil.
6. § 10 wird wie folgt gefasst:
- § 10
- Bild- und Tonaufnahmen für die Niederschrift
- (1) Die Geschäftsstelle zeichnet die Beratungen der Synode in vollem Umfang in Ton oder in Bild und Ton auf. Ersatzweise können Aufnahmen aus der Bild- und Tonübertragung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 verwendet werden.

(2) Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung werden nur auf Beschluss des Präsidiums und nur auf Tonträger aufgenommen. Diese Aufnahmen über nichtöffentliche Sitzungen stehen nur dem Präsidium für die Vorbereitung der Niederschrift zur Verfügung; sie sind anschließend zu löschen.

7. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Sachanträge sind mündlich zu stellen und dem Präsidium in Textform zu übergeben. Das Präsidium kann für einzelne Gegenstände bestimmen, dass Anträge nicht mündlich gestellt, sondern den Synodalen in Textform zugänglich gemacht werden. Sachanträge können nur bis zum Schluss der Aussprache über den Beratungsgegenstand und, wenn über ihn abschnittsweise beraten wird, nur bis zum Schluss der Aussprache über den Abschnitt gestellt werden.“
8. § 18 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Das Präsidium kann bestimmen, dass die Abstimmung durch eine Stimmabgabe in elektronischer Form ersetzt wird. Schriftliche Abstimmungen können ebenfalls in elektronischer Form erfolgen, wenn das Abstimmungsgeheimnis gewahrt und das Ergebnis überprüfbar ist. Die Absätze 1 bis 6 gelten dann entsprechend.“
9. Dem § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Das Präsidium kann bestimmen, dass die Wahl durch eine Stimmabgabe in elektronischer Form erfolgt, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt und das Ergebnis überprüfbar ist. Die Absätze 1 bis 3 gelten dann entsprechend.“
- 10 Es werden ersetzt:
- a) in § 2 Absatz 2 Satz 2, § 5 Absatz 2 Satz 1, § 6 Satz 2, § 24 Absatz 1 Satz 1 und § 27 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 das Wort „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“,
 - b) in § 14 Absatz 5 das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“,
 - c) in § 15 Satz 6 das Wort „Absätze“ durch das Wort „Absatz“,
 - d) in § 27 Absatz 6 2. Halbsatz das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und
 - e) in § 29 Absatz 1 Satz 3 jeweils das Wort „Amt“ durch das Wort „Amtsbereich“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

B r e m e n, den 7. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

**Nr. 54* – Bestätigung der
Verfahrensregelungen des Präsidiums
der Synode der EKD für eine abwei-
chende Durchführung der 2. Tagung
der 13. Synode der Evangelischen
Kirche in Deutschland als
Videokonferenz.
Vom 7. November 2021.**

- Für die Durchführung der Synode der EKD wird ein datenschutzsicheres digitales Dokumentenablage-system für die Bereitstellung von Unterlagen, ein Videokonferenzsystem sowie ein digitales Programm für geheime Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen genutzt. Während der Tagung werden Mög-lichkeiten der Unterstützung (beispielsweise Hot-line) bereitgestellt.
- Die Teilnehmenden gelten durch aktive Teilnahme-bestätigung im Dokumentenablagensystem als anwe-send, und auf einen gesonderten Namensaufruf kann verzichtet werden.
- Bei der Anmeldung zu einer Sitzung durch Einlog-gen in das Videokonferenzsystem kommen die Teil-nehmenden im Warteraum an und werden von dort zur Teilnahme freigeschaltet.
- Verlassen Teilnehmende kurzzeitig eine Sitzung, bleiben sie im Videokonferenzsystem eingeloggt. Ist die Teilnahme an einer Sitzung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, ist das Prä-sidium per Mail zu informieren. Bei endgültigem Verlassen der Tagung melden sich die Teilneh-men den beim Präsidium per Mail ab. Ist eine Information oder eine Abmeldung beim Präsidium per Mail nicht möglich, erfolgt sie telefonisch.
- Sollten das Präsidium oder Mitglieder der Synode feststellen, dass die Beratungs- oder Beschlussfä-higkeit der Synode aus technischen Gründen nicht gegeben ist, kann die Sitzung vom Präsidium unter-brochen werden, bis die Störungen beseitigt sind. Über die Fortsetzung werden die teilnehmenden Mitglieder per Mail informiert.
- Sollten technische Störungen die uneingeschränkte Teilnahme des Präsidiums beeinträchtigen oder un-möglich machen, wird die Sitzung so lange unter-brochen, bis die Störungen beseitigt sind. Die teil-nehmenden Mitglieder werden per Mail informiert.
- Die Teilnehmenden öffnen ihre Mikrofone nur, wenn ihnen das Wort erteilt wird. Das Präsidium kann einzelne Teilnehmende stumm schalten.
- Für Wortmeldungen ist ein entsprechendes Werk-zeug des Videokonferenzsystems zu verwenden. Sollten Teilnehmende trotz Wortmeldung nicht auf-gerufen werden, sollen sie sich per Handzeichen oder akustisch per Zwischenruf melden.
- Anträge zur Geschäftsordnung, Änderungsanträge zu Vorlagen und selbständige Anträge sind entspre-chend der Geschäftsordnung einzubringen und mit einem entsprechenden Werkzeug des Videokonfe-renzsystems einzustellen.

- Die Funktion des Videokonferenzsystems zum Teil-en des Bildschirmes wird in den Plenumsitzungen nur vom Präsidium genutzt. Für alle anderen Teil-nehmenden wird diese Funktion deaktiviert.
- Für Abstimmungen und Beschlüsse mit Rechtswirk-samkeit wird ein datenschutz- und rechtssicheres di-gitales Programm verwendet, bei dem die Vertrau-lichkeit gewährleistet ist. Für andere Abstimmungen und Beschlüsse kann auch das entsprechende Werk-zeug des Videokonferenzsystems verwendet wer-den.
- Bei geheimen Wahlen kommt ein digitales Pro-gramm zum Einsatz, das eine geheime Wahl daten-schutz- und rechtssicher ermöglicht.

B r e m e n, den 7. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

**Nr. 55* – Beschluss zur
Weiterentwicklung der
Geschäftsordnung der Synode.
Vom 10. November 2021.**

Die digital durchgeführten ersten beiden Tagungen der 13. Synode der EKD haben deutlich werden lassen, dass die Verfahrensabläufe zu Beginn der Synodalpe-riode für die Synodalen transparenter gestaltet und nachvollziehbarer vorbereitet werden sollten. Dies be-zieht sich insbesondere auf Fragen zur Konstituierung und zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Präsidiums, zum Nominierungsverfahren der Kandi-datinnen und Kandidaten durch Nominierungs- bzw. Ratswahlausschuss sowie zu den Rahmenbedingun-gen der Ratswahl.

Die Synode bittet das Präsidium, einen Prozess zu ini-tiieren, in dem diese Fragen bearbeitet und eventuelle Änderungen der einschlägigen Rechtsnormen in die Wege geleitet werden. Die Synode bittet um einen Zwischenbericht auf ihrer 3. Tagung.

B r e m e n, den 10. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

**Nr. 56* – Kirchengesetz über den
Haushaltsplan, die Umlagen und die
Kollekten der Evangelischen Kirche in
Deutschland für das Haushaltsjahr
2022.**

Vom 10. November 2021.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Ar-tikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangeli-

schen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr 2022 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

(2) Der Gesamtergebnishaushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2022 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	246.107.095 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	231.050.295 Euro
Finanzerträge von	6.041.264 Euro
Finanzaufwendungen von	2.200 Euro
Aufwendungen aus Beteiligungen von	12.824.750 Euro
Ordentliches Ergebnis von	8.271.114 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	8.271.114 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(3) Der Gesamtinvestitions- und Finanzierungshaushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2022 wird festgestellt auf:

Investitions- /Desinvestitionstätigkeit von	4.714.806 Euro
Eigenfinanzierung von	4.714.806 Euro
Fremdfinanzierung von	0 Euro
Saldo von	0 Euro

(4) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

(5) Der Gesamtbetrag der zulässigen Bürgschaften wird auf höchstens 3.500.000 Euro festgestellt.

(6) Die Genehmigung zum Eingehen von Garantien und sonstige Gewährleistungen obliegt dem Ständigen Haushaltsausschuss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2 Umlagen

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf wird festgestellt auf:

1. Allgemeine Umlage	103.451.400 Euro
2. Umlage für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung	7.612.400 Euro

Die vorgenannten Umlagen bringen die Gliedkirchen nach dem festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab auf. Sie sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im Voraus an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

(2) Gemäß Beschluss der Kirchenkonferenz vom 3./4. September 2008 wird eine Umlage für den Kirchlichen Entwicklungsdienst erhoben und auf 64.018.000 Euro festgesetzt. Diese Umlage bringen die Gliedkirchen nach dem festgelegten Verfahren zur Umlageverteilung auf.

(3) Die gemäß § 8 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (in der Fassung vom 7. November 2002 - ABl. EKD S. 387) zur Deckung des Zuweisungsbedarfs für den Handlungsbereich 12 (Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) erforderlichen Kirchensteuern werden auf 10.267.050 Euro festgesetzt.

§ 3 Budgetierung und Deckungsfähigkeit

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und ggf. Handlungsobjekte. Jedes Handlungsfeld stellt ein Budget dar. In folgenden Handlungsfeldern stellen abweichend die Handlungsobjekte jeweils ein Budget dar:

1. Handlungsfeld 200103 Leitung und interne Dienstleistungen
2. Handlungsfeld 200201 Fachbereich Rechtsangelegenheiten
3. Handlungsfeld 200202 Servicebereich Rechtsangelegenheiten
4. Handlungsfeld 200203 Verträge und Abkommen

(2) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts, die zur Erfüllung des jeweiligen Rücklagezwecks in den Folgejahren benötigt werden, zugeführt werden.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage bis zu 70% der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

(4) Die Verwendung von Beständen der Budgetrücklagen ist zeitlich begrenzt. Beim Jahresabschluss des fünften auf die Zuführung der Mittel folgenden Jahres werden die aus der Zuführung nicht verwendeten Mittel dem Vermögensgrundstock zugeführt. Für die vor 2018 zugeführten Mittel beginnt die Verwendungsfrist 2018.

(5) Bei nicht veranschlagten Entnahmen aus Kollekten- und Budgetrücklagen zur zweckentsprechenden Verwendung gilt die Zustimmung nach § 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Haushaltsordnung der EKD – HHO-EKD) als erteilt.

(6) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs soll die Substanzerhaltungsrücklage am Jahresende um den Betrag der Abschreibungen erhöht werden (Passivtausch zu Lasten des Vermögensgrundbestandes). Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können bei der Ermittlung des Zuführungsbetrages mindernd angerechnet wer-

den. Eine entstandene Deckungslücke ist im Anhang auszuweisen.

§ 4 Sonderhaushalte und Sondervermögen

(1) Folgende Sondervermögen werden als Sonderhaushalte mit jeweils eigener Rechnung ohne Haushaltsplanung durch die Kasse der EKD geführt:

1. Finanzanlagenpool,
2. Finanzausgleich,
3. Risikofonds östliche Gliedkirchen,
4. Heimkinderfonds,
5. Mittel „Anerkennung und Hilfe“ und
6. Sondervermögen Rom.

(2) Das Sondervermögen Ostpfarrerversorgung wird als Sonderhaushalt mit eigener Rechnung und Haushaltsplanung durch die Kasse der EKD geführt. Der Gesamtergebnishaushalt des Sondervermögens Ostpfarrerversorgung der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2022 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	246.107.095 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	231.050.295 Euro
Finanzerträge von	6.041.264 Euro
Ordentliches Ergebnis von	8.271.114 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	8.271.114 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

§ 5 Kollekten

(1) Nach Artikel 20 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland werden für das Haushaltsjahr 2022 die folgenden gesamt kirchlichen Kollekten ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind:

1. für besondere gesamt kirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung – Bereich Diakonie Deutschland

(2) Die Kollektenerträge sind jeweils unverzüglich nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland abzuführen.

§ 6 Vorgezogene Ergebnisverwendung

(1) Für den Handlungsbereich 12 (Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) ist ein Überschuss an die Gliedkirchen zurückzuerstatten, soweit der Überschuss finanzgedeckt ist. Ein Fehlbetrag des Handlungsbereiches 12 ist der Ausgleichsrücklage Ev. Seelsorge in der Bundeswehr zu entnehmen.

(2) Ein Überschuss der Gesamtergebnisrechnung ist dem Vermögensgrundstock zuzuführen. Ein Fehlbetrag der Gesamtergebnisrechnung ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

§ 7 Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft wird das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 60.000.000 Euro aufzunehmen.

§ 8 Schlussbestimmung

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abweichungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Haushaltsordnung der EKD – HHO-EKD) vom 1. Juni 2012 geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

B r e m e n, den 10. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 57* – Beschluss zur Haushalts- und Kassenführung der Evangelischen Kirche in Deutschland im Rechnungsjahr 2020 (Entlastung). Vom 8. November 2021.

Die Synode erteilt dem Rat der EKD und dem Kirchenamt gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO-EKD) die Entlastung für die Haushalts- und Kassenführung im Rechnungsjahr 2020.

B r e m e n, den 8. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 58* – Beschluss zur Umsetzung der neuorientierten Finanzstrategie. Vom 10. November 2021.

Die Synode der EKD nimmt den Bericht zur Umsetzung der neuorientierten Finanzstrategie der EKD zustimmend zur Kenntnis.

B r e m e n, den 10. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 59* – Beschluss zu Synodale Verpflichtung zum Thema Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt. Vom 10. November 2021.

Das Thema der sexualisierten Gewalt wird die Arbeit der 13. Synode der EKD mitbestimmen und über ihre ganze Amtszeit begleiten. Jede Synodaltagung wird die Auseinandersetzung mit dem Thema fortsetzen und vorantreiben.

Die Synode beauftragt das Präsidium, eine Arbeits- und Koordinierungsstruktur anzulegen, um die Vorbereitung der Synodaltagungen in Zusammenarbeit mit dem Beauftragtenrat und unter Einladung der Betroffenen, der Fachstelle im Kirchenamt und externen Expert*innen zu leisten.

Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass auch Perspektiven von betroffenen Personen zur inhaltlichen Arbeit der Synode einfließen und mit ihnen diskutiert werden.

In die Vorbereitung können nach Bedarf Ausschüsse und einzelne Synodale einbezogen werden.

Die dazu notwendigen Finanz- und Personalressourcen werden bedarfsdeckend zur Verfügung gestellt.

Die Synode erwartet eine kontinuierliche Information über den Fortgang der Aufarbeitung und der Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.

Sie verpflichtet sich, die zur Prävention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt auf Ebene der EKD notwendigen inhaltlichen und finanziellen Beschlüsse fortlaufend zu überprüfen und zu ergänzen.

Bremen, den 10. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 60* – Beschluss zu Betroffenenpartizipation verstärken und neu ausrichten. Vom 10. November 2021.

Die Synode dankt den Betroffenen sexualisierter Gewalt für ihre Stellungnahmen auf der 2. Tagung der 13. Synode und ihren kontinuierlichen Einsatz für eine weitergehende Aufarbeitung und Verbesserung der Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in Kirche und Diakonie. Die Synode drückt zugleich ihre Erschütterung über das durch die Betroffenen Vorgebrachte aus. Für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und für Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist die Beteiligung Betroffener unverzichtbar und entscheidend. Dieses hat die 12. Synode 2018 auch im 11-Punkte-Handlungsplan zum Ausdruck gebracht.

Die Synode begrüßt die Anstrengungen zu einer Neuausrichtung der Betroffenenpartizipation auf Ebene der EKD. Nach der Aussetzung des Betroffenenbeirats muss zügig, aber vor allem nachhaltig, eine neue

Struktur der Betroffenenbeteiligung gefunden werden. Dabei müssen viele Aspekte wie Kommunikationswege und Ansprechpartner*innen, die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Beteiligung, Fragen der Aufwandsentschädigung, der internen Regeln und der Vernetzung mit anderen Gremien und Stellen gemeinsam diskutiert und gefunden werden. Auch die Frage einer externen Begleitung durch eine dritte unabhängige Person oder Stelle oder eine dortige Anbindung sollte offen beraten werden. Die externe Expertise und der vorgesehene Gesprächsprozess bieten dafür eine gute Basis.

Die Synode begrüßt den grundsätzlichen Plan einer Vernetzungsplattform, um Betroffene zu stärken und einer Vereinzelung entgegenzuwirken. Sie bittet um eine baldige Umsetzung in Koordination mit der Neuausrichtung der Betroffenenpartizipation und in Zusammenarbeit mit den ursprünglichen Mitgliedern des Betroffenenbeirats.

Das Kirchenamt der EKD wird beauftragt, bei der Aufstellung des Haushaltes 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung die erforderlichen finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.

Bremen, den 10. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 61* – Beschluss zur Unterstützung Betroffener sexualisierter Gewalt in kirchlichen Disziplinarverfahren. Vom 10. November 2021.

Der Synode der EKD ist die besondere Belastung bewusst, der Betroffene sexualisierter Gewalt in kirchlichen Disziplinarverfahren, die der Aufklärung und Ahndung von Fällen sexualisierter Gewalt dienen, ausgesetzt sind. Sie hält es deshalb für erforderlich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Betroffene in diesen Verfahren zu entlasten.

Die Synode beauftragt deshalb das Kirchenamt der EKD, die einschlägigen Rechtsnormen der EKD zu überprüfen und wo möglich zu ergänzen. Zu prüfen sind insbesondere Schutzmaßnahmen und gesonderte Begleitungs- und Informationsrechte. Zu diesem Zweck soll die Expertise von betroffenen Personen und weiteren Expertinnen und Experten eingeholt werden. Die Synode der EKD erwartet auf ihrer 3. Tagung im November 2022 einen Bericht zu möglichen Maßnahmen und deren Umsetzungsperspektive.

Bremen, den 10. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 62* – Beschluss zu Entfristungen in der Fachstelle Sexualisierte Gewalt. Vom 10. November 2021.

Die Synode der EKD sieht den anhaltend dringenden Bedarf einer kontinuierlichen Arbeit im Themenbereich Sexualisierte Gewalt im Kirchenamt der EKD. Die nachhaltige Bearbeitung der Themen Prävention, Intervention, Hilfe, Anerkennung und Aufarbeitung umfasst über den Schutz vor sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen hinaus auch missbräuchliche Beziehungen zwischen Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen. Die dafür notwendige stetige gesamtchurchliche Koordination macht auch über das Jahr 2023 hinaus eine angemessene Personalausstattung erforderlich.

Die Synode beauftragt daher das Kirchenamt der EKD, für die Fachstelle Sexualisierte Gewalt ein Konzept für die Verstärkung der Arbeitsfähigkeit zu erarbeiten und auf dessen Grundlage im Hinblick auf die mittelfristige Finanzplanung einen Vorschlag für die Stellenausstattung im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung bei der Tagung der Synode im November 2022 vorzulegen.

B r e m e n, den 10. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 63* – Beschluss zu Die Zeit ist jetzt – Auf dem Weg zur Klimaneutralität. Vom 10. November 2021.

Die Synode sieht mit Sorge, dass sich nach neuesten Berechnungen des Weltklimarates (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) die Erderwärmung deutlich schneller vollzieht als bisher angenommen. Zugleich bleiben die globalen Anstrengungen bei der Reduktion von Treibhausgasen weit hinter den Zusagen des Pariser Klimaabkommens zurück.

Die Extremwetter der zurückliegenden Jahre haben auch in Deutschland das Bewusstsein für die katastrophalen Folgen des Klimawandels geschärft. Die Synode fühlt sich den Menschen in den betroffenen Regionen verbunden und dankt allen, die sich im Sommer mit praktischer Hilfe und seelsorgerlicher Begleitung engagiert haben.

Die Synode begrüßt, dass Bundesregierung und Parlament das Klimaschutzgesetz deutlich verbessert haben, und ermutigt die politisch Verantwortlichen, den Weg zur Klimaneutralität mit mutigen Entscheidungen weiter zu beschleunigen. Die Richtschnur dafür hat das Bundesverfassungsgesetz mit seinem historischen Urteil zum Klimaschutz gesetzt. Das grundrechtliche Prinzip, dass die Freiheit zukünftiger Generationen nicht durch heutige Unterlassungen ele-

mentar eingeschränkt werden darf, nimmt auch uns als Kirchen in die Pflicht.

Die Synode dankt allen, die sich in den Gemeinden und übergemeindlichen Gremien für Schöpfungsverantwortung und wirksame Schritte zur Reduzierung der Treibhausgase engagieren. Auch die Selbstverpflichtung der Diakonie Deutschland zur Klimaneutralität bis 2035 ist ein wichtiger Meilenstein.

Beachtliche Erfolge in einzelnen Landeskirchen, Kirchenkreisen und Gemeinden dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass mit den bisherigen Anstrengungen die gemeinsam beschlossenen Klimaziele der EKD insgesamt erheblich verfehlt wurden. Ein „Weiter so“ kann es deshalb nicht geben. Es braucht große zusätzliche Anstrengungen, vor allem aber verstärkte Formen der Kooperation und Verbindlichkeit, um den Rückstand aufzuholen und das unverzichtbare Ziel der Klimaneutralität zu erreichen.

Die Synode bittet den Rat der EKD, die Kirchenkonferenz, die Gliedkirchen und das Kirchenamt der EKD, bis zur 3. Tagung der Synode im November 2022 eine datenbasierte Roadmap für einen verbindlichen EKD-weiten Prozess zur Klimaneutralität bis 2035 zu erarbeiten. Eine solche Strategie sollte jährliche Etappenziele mit verbindlichen Überprüfungs- und Anpassungsmechanismen beinhalten und in den Instrumenten das gesamte Erfahrungswissen aus den Gliedkirchen und anderen gesellschaftlichen Bereichen zur Geltung bringen. Auch die Ausarbeitungen der Forschungsstelle der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V. (FEST) (z.B. Treibhausgase und Klimaneutralität, November 2021) sind dabei einzubeziehen und ein geeigneter rechtlicher Rahmen soll gesucht werden.

Das Präsidium der Synode wird gebeten, in Absprache mit dem Ausschuss Kirche, Gesellschaft und Bewahrung der Schöpfung auf der 3. Tagung der Synode im November 2022 eine solche abgestimmte Klimastrategie zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

B r e m e n, den 10. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 64* – Beschluss zur Friedensbeauftragung. Vom 10. November 2021.

1. Die Synode dankt dem Friedensbeauftragten für seinen Bericht und die 13-jährige Tätigkeit als Friedensbeauftragter des Rates der EKD.
2. Die Synode bittet den Rat der EKD, eine neue Friedensbeauftragung auszusprechen und eine geeignete Person aus dem Kreis der leitenden Geistlichen dafür zu finden.
3. Die Synode bittet den Rat der EKD, die in dem Bericht angesprochenen Ergebnisse der Task force

Frieden in geeigneter Form weiter zu bearbeiten, die Synode mit einzubeziehen und der Synode zu berichten.

4. Die Synode bittet das Präsidium der Synode, ihr auf ihrer nächsten Tagung die Ergebnisse oder Zwischenergebnisse der Auseinandersetzung mit CA16 innerhalb der EKD zur Aussprache vorzulegen (Beschluss zur Auslegung von Confessio Augustana Art. 16 in der friedensethischen Arbeit innerhalb der EKD, 6. Tagung der 12. Synode der EKD 2019 in Dresden).
5. Die Synode bittet das Präsidium der Synode, den im Bericht des Präsidiums der 1. Tagung der 13. Synode genannten Schwerpunkt der Friedensbildung aufzunehmen, „...Initiativen im Bereich der Friedenspädagogik, zivilen Konfliktbearbeitung und der politischen Bildung zu unterstützen und dabei gerade dem politischen Engagement, den Kompetenzen und Anliegen junger Menschen Raum zu geben.“ (Kundgebung der 6. Tagung der 12. Synode 2019 Dresden).

B r e m e n, den 10. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole H e i n r i c h

**Nr. 65* – Beschluss zur Weiterarbeit
am Friedensthema – Alternative
Zeremonien.
Vom 10. November 2021.**

Die Synode der EKD hält fest, dass eine zentrale Aufgabe der Kirche in der bleibenden seelsorgerlichen und gottesdienstlichen Begleitung von Menschen besteht, die in Afghanistan eingesetzt waren. Sie dankt allen kirchlichen Institutionen, die diese Begleitung geleistet haben. Die Zeremonie des Großen Zapfenstreichs erschien vielen Menschen als wenig geeignet, den zurückgekehrten Soldat*innen und ihren afghanischen Mitarbeiter*innen Respekt zu erweisen und sie in ihrer hochkomplexen Gefühlslage nicht allein zu lassen. Wir nehmen wahr, dass neben diesem Element weitere Formen der öffentlichen Würdigung stattgefunden haben.

Die Synode der EKD bittet den Friedensbeauftragten bzw. den Evangelischen Bischof für die Seelsorge in der Bundeswehr, die Arbeit an einem angemessenen Format gesamtgesellschaftlich eingebundener Ehrung bzw. öffentlicher Trauerbegleitung in die friedensethematische Weiterarbeit einzubeziehen und zu gegebener Zeit einen gesellschaftlichen Diskurs hierzu zu eröffnen.

B r e m e n, den 10. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole H e i n r i c h

**Nr. 66* – Beschluss zu Evaluation des
militärischen Einsatzes und des zivilen
Engagements in Afghanistan.
Vom 10. November 2021.**

Die Synode der EKD bittet den Rat der EKD, sich gegenüber der Bundesregierung für eine unabhängige kritische Evaluation des deutschen militärischen Einsatzes und des zivilen Engagements in Afghanistan seit 2001 einzusetzen und dabei sowohl den Bundestag einzubinden als auch die deutsche und afghanische Zivilgesellschaft zu beteiligen.

B r e m e n, den 10. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole H e i n r i c h

**Nr. 67* – Beschluss zu Niemanden
preisgeben.
Vom 10. November 2021.**

Die Synode der EKD bittet den Bevollmächtigten, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass folgende Schritte umgehend umgesetzt werden:

- Ein großzügiges deutsches Resettlement-Kontingent für besonders schutzbedürftige afghanische Flüchtlinge bereitzustellen.
- Großzügige humanitäre Aufnahmeprogramme neben den bisherigen Aufnahmen aufzulegen: Dazu gehören sowohl ein Bundesaufnahmeprogramm (nach § 23 Abs. 2 AufenthG) sowie ergänzende Länderaufnahmeprogramme,
- Fortsetzung der Rettungsmaßnahmen sowie die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 22 Absatz 2 AufenthaltG an Ortskräfte und ihre Familien und an weitere Personen wie Journalistinnen und Journalisten, Menschenrechtsaktivistinnen und aktivisten und aktiv am Aufbau eines demokratischen Afghanistan Beteiligte,
- Familiennachzug aus Afghanistan praktisch ermöglichen und beschleunigen, dabei sollen Familien, die bereits im Nachzugsprozess sind, in allen deutschen Auslandsvertretungen die Ausstellung von Visa ermöglicht werden.
- In Deutschland lebenden Afghaninnen und Afghanen einen sicheren Aufenthaltsstatus zu geben, auch, um für sie den Familiennachzug zu ermöglichen. Dazu muss der Entscheidungsstopp des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei Asylverfahren von Menschen aus Afghanistan beendet werden,
- Einen bundesweiten Abschiebestopp nach Afghanistan zu beschließen. In Deutschland lebende und neu ankommende Afghaninnen und Afghanen zügig aus den Erstaufnahmeeinrichtungen auf die Kommunen zu verteilen und den Zugang zu notwendiger

psycho-sozialer Unterstützung sowie zu weiteren Integrationsmaßnahmen und -möglichkeiten zu gewährleisten.

Bremen, den 10. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 68* – Beschluss zu Familien- nachzug stärken und beschleunigen. Vom 10. November 2021.

Kinder brauchen ihre Eltern und Familien gehören zusammen – unabhängig von Herkunft, Glauben oder Staatsangehörigkeit. Das gilt in besonderer Weise für Familien, die vor Krieg, Gewalt oder Hunger fliehen mussten und vor oder während ihrer Flucht getrennt wurden. Trotzdem verzögern sich schon lange die Nachzugsverfahren zu in Deutschland lebenden Flüchtlingen und subsidiär Geschützten. Familien bleiben oft jahrelang getrennt. Durch die Covid-19-Pandemie und neue gewaltsame Konflikte, wie zum Beispiel in der Tigray-Region oder in Afghanistan, werden sich diese Verfahren noch weiter in die Länge ziehen.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich bei der neuen Bundesregierung weiter dafür einzusetzen,

- dass die Regelungen zum Familiennachzug für subsidiär geschützte Flüchtlinge denen für Flüchtlinge, die (gemäß §§ 3 ff. AsylG) im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden, wieder angeglichen werden,
- dass öfter und schneller als bisher von alternativen Glaubhaftmachungen im Blick auf den Nachweis von Identität, Staatsangehörigkeit und Familienverhältnissen Gebrauch gemacht wird,
- dass die Bearbeitungszeit bei den Visaverfahren durch geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise Personalaufstockung in den Auslandsvertretungen, Inlandsbearbeitung von Anträgen oder Videointerviews, drastisch verkürzt wird.

Bremen, den 10. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 69* – Beschluss zur Menschen- rechtslage an den EU-Außengrenzen. Vom 10. November 2021.

Die Synode ist sehr besorgt anlässlich der Berichte über systematische illegale Zurückweisungen (sogenannte „Pushbacks“) von Schutzsuchenden und Migrant*innen an den EU-Außengrenzen. Diese Praxis

steht in klarem Widerspruch zum internationalen Völkerrecht. Insbesondere an der kroatisch-bosnischen Grenze, der polnisch-belarussischen Grenze und der griechisch-türkischen Grenze müssen diese Praktiken unterbunden werden. Dasselbe gilt für die spanischen Exklaven Ceuta und Melilla sowie für die Kanarischen Inseln.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich im Hinblick auf die Menschenrechtslage an den EU-Außengrenzen gemeinsam mit den ökumenischen Partnern auf Bundes- und EU-Ebene gegenüber der Bundesregierung und den europäischen Institutionen dafür einzusetzen, dass

1. illegale Zurückweisungen an den EU-Außengrenzen, zu Land oder zu Wasser, beendet und sanktioniert werden,
2. diese Praxis auch in Notsituationen weder politisch legitimiert noch legalisiert oder mit europäischen Haushaltsmitteln finanziert wird,
3. die Schutzsuchenden Zugang zu fairen Asylverfahren, kostenloser Rechtsberatung und menschenwürdiger Unterbringung haben,
4. im Hinblick auf das polnische Grenzgebiet zu Belarus eine unabhängige Untersuchung zu den bislang bekannten Todesfällen eingeleitet wird und Journalist*innen, Nichtregierungsorganisationen, Anwalt*innen und europäische Verbindungsbeam*tinnen Zugang zur Grenzregion erhalten, damit eine menschenwürdige Behandlung der Schutzsuchenden sichergestellt werden kann,
5. angesichts der weiteren Verstärkung des Schutzes der Grenzen der EU die getroffenen Maßnahmen durch unabhängige Stellen beobachtet werden, um Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen,
6. die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) Menschenrechte im Rahmen ihrer Aktivitäten an den EU-Außengrenzen achtet,
7. die Europäische Kommission die Umsetzung und die Einhaltung der europäischen Asylrechtsbestimmungen in den EU-Mitgliedsstaaten strenger überwacht und gegebenenfalls auch im Wege von Vertragsverletzungsverfahren sanktioniert sowie der Instrumentalisierung von Schutzsuchenden als politisches Druckmittel durch Sanktionen und andere Initiativen gezielt entgegenwirkt.

Bremen, den 10. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 70* – Beschluss zu AnkER-Zentren. Vom 10. November 2021.

Seit August 2018 werden Asylsuchende in Deutschland in sogenannten Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehrzentren (AnkER-Zentren) und vergleichba-

ren Einrichtungen untergebracht. Schutzsuchende müssen bis zu anderthalb Jahre, mitunter sogar mehrere Jahre, in diesen Erstaufnahmeeinrichtungen der Bundesländer leben, Familien bis zu sechs Monate. In den Zentren wird dazu die Flüchtlingsaufnahme von Anfang an eng mit einer möglichen Ausreise oder Abschiebung verbunden, was zu einer Retraumatisierung führen kann.

Ohne Schaden zu nehmen kann niemand über Monate oder gar Jahre in solchen Unterkünften leben, die oft sehr abgelegen liegen. Das erschwert zudem den Zugang von ehrenamtlichen Helfern, Beratungsstellen und Rechtsbeiständen, von der oftmals ungenügenden Beschulung von Kindern und Jugendlichen ganz abgesehen.

Als Kirche ist es uns ein Anliegen, dass Schutzsuchende Menschen gut ankommen können.

Die Synode bittet den neugewählten Rat, sich bei der neuen Bundesregierung dafür einzusetzen, dass das „Experiment AnKER-Zentren“ und damit alle vergleichbaren Zentren sobald wie möglich beendet werden und eine Erstaufnahme gefördert wird, bei der den Geflüchteten ein gutes Ankommen ermöglicht wird und bei der sie würdig und schnellstmöglich dezentral leben können.

B r e m e n, den 10. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole H e i n r i c h

Nr. 71* – Beschluss zu Weltweiter Impfgerechtigkeit. Vom 10. November 2021.

Die Synode bittet den Rat der EKD sich gegenüber der Bundesregierung und den EU-Institutionen dafür einzusetzen, dass

- die Verteilung der Covid-19-Impfstoffe gerechter gestaltet wird und weltweit gefährdete Gruppen vorrangig versorgt werden;
- die globale Impfplattform COVAX besser und schneller mit Impfstoffen ausgestattet wird, u.a. durch die schnelle Abgabe von überschüssigen Impfdosen aus Deutschland und der EU und die Aufhebung von Exportbeschränkungen der impfstoffproduzierenden Länder;
- die Kapazitäten zur Herstellung von Impfstoffen, Diagnostika, Therapeutika und weiterer medizinischer Produkte wie Schutzmaterialien gegen Covid-19 in ärmeren Ländern gestärkt werden. Dazu bedarf es einer besseren Unterstützung des von der WHO eingerichteten C-Tap (Covid 19 Technology Access Pool) sowie des WHO mRNA Hubs in Südafrika.
- die besonders von den Folgen der Pandemie betroffenen Länder über die bundesdeutsche Entwick-

lungszusammenarbeit zusätzliche Unterstützung erfahren, um die akute wirtschaftliche und soziale Krise überwinden zu können.

Die Synode bittet den Rat zu prüfen, ob die Initiative unterstützt werden kann, geistige Eigentumsrechte (u.a. Patente) auf Impfstoffe und andere Epidemierelevante medizinische Technologien (z.B. Medikamenten) temporär auszusetzen.

Über 100 Länder einschließlich der USA, Frankreich und Australien unterstützen diese Initiative bereits, für einen solchen TRIPS-Waiver sprechen sich im Raum der EKD auch viele Missionswerke und Brot für die Welt aus. Dieser Ansatz hat bereits vor 20 Jahren viele Leben gerettet, als während der HIV/Aids-Epidemie erschwingliche generische HIV-Medikamente auf den Markt kamen, die in Ländern hergestellt wurden, in denen die Produktion nicht durch Patente blockiert wurde.

B r e m e n, den 10. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole H e i n r i c h

Nr. 72* – Beschluss zu Corona macht deutlich: Kinder- und Jugendarmut bekämpfen! Jetzt erst recht! Vom 10. November 2021.

Die Corona-Pandemie hat die Armut und Bildungsbenachteiligung von Kindern und Jugendlichen verschärft. Die negativen materiellen und psychischen Belastungen der Corona-Pandemie für Kinder und Jugendliche und ihre Familien müssen ausgeglichen werden.

Die Synode bittet daher den Rat der EKD, sich bei der neuen Bundesregierung dafür einzusetzen, dass

- das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Partizipation und Inklusion umgesetzt wird,
- benachteiligte Kinder sowohl durch individuelle materielle Leistungen als auch durch Infrastrukturlösungen stärker unterstützt werden,
- die materielle Absicherung von Kindern und Jugendlichen auf der Basis eines neu zu berechnenden kindlichen Existenzminimums auf eine einheitliche, auskömmliche Grundlage gestellt wird,
- eine Kindergrundsicherung eingeführt wird, da alle Kinder und alle Jugendlichen ein Recht auf gute Bildung und soziale Teilhabe haben. Eine Kindergrundsicherung muss automatisch ausgezahlt werden, sie darf nicht durch ein hochschwelliges Antragssystem gefährdet werden. Ein Rechtsanspruch kann die Umsetzung stigmatisierungsfrei, einfach und automatisch umsetzen,
- Bildungseinrichtungen sowie soziale Dienste und Angebote für Kinder und Jugendliche insbesondere

in benachteiligten Quartieren personell und finanziell besser ausgestattet werden,

- die Corona-bezogenen Rettungsschirme für die soziale Infrastruktur über die gesamte Dauer der Pandemie aufrechterhalten werden und darüber hinaus die finanzielle Unterstützung für diese Einrichtungen ausgebaut wird. Denn den gemeinnützigen Diensten und Einrichtungen der Kirche und der Diakonie für die Beratung, Bildung und Begleitung von Familien, den Familienferienstätten, sowie den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kommt bei der Bewältigung der Corona-Folgen bei von Armut betroffenen Familien eine zentrale Bedeutung zu.

Die Synode bittet die Gliedkirchen, in Kooperation mit der Diakonie von Armut betroffene Kinder überall verstärkt in den Fokus kirchlicher Arbeit zu nehmen. Es gilt, unsere Kirchengemeinden, evangelische Kindertagesstätten und Schulen armutssensibel und Teilhabe-sensibel zu gestalten. Das bedeutet die Vermeidung von Stigmatisierungen, den Abbau armutsbedingter Barrieren, Verstärkung von Partizipation, Sensibilisierung der pädagogischen Mitarbeitenden, um allen Heranwachsenden optimale Bildungs- und Teilhabechancen zu ermöglichen, z.B. durch Freiplätze, Hausaufgabenhilfe, Freizeitangebote, Mittagstische u.a.m.

Die Synode dankt der Bundesregierung für das Corona-Aufholpaket für Bildung und soziales Miteinander, das einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung für Kinder und Jugendliche leistet. In der Umsetzung und Antragstellung müssen jedoch Hürden abgebaut werden, damit die Gelder schneller und zielgerichteter eingesetzt werden können.

B r e m e n, den 10. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 73* – Beschluss zu Aktionspläne Inklusive Kirche entwickeln und sozialraumorientiert umsetzen. Vom 10. November 2021.

Die Synode bittet die Landeskirchen und die gliedkirchlichen Diakonischen Werke, Aktionspläne zur Gestaltung inklusiver Kirche zu entwickeln und sozialraumorientiert umzusetzen bzw. vorhandene Aktionspläne weiterzuentwickeln.

Sie bittet den Rat der EKD, einen EKD-Beirat „Inklusive Kirche“ zu berufen, der diesen Prozess unterstützt und zur Weiterentwicklung motiviert.

B r e m e n, den 10. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 74* – Beschluss zu Nachhaltigkeit und globale Gerechtigkeit in der Bildungsarbeit. Vom 10. November 2021.

Nachhaltigkeit und Klimaschutz sind für Menschen aller Generationen zentral für Zukunft und Generationengerechtigkeit. Mit dem EKD-Text „Geliehen ist der Stern, auf dem wir leben. Die Agenda 2030 als Herausforderung für die Kirchen“ wurde die Schöpfungsverantwortung der Christen und die Bedeutung von Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit in der evangelischen Bildungsarbeit theologisch begründet.

Daher dankt die Synode ausdrücklich den Bildungsverantwortlichen im evangelischen Raum für das Engagement in der Implementierung von Nachhaltigkeitsperspektiven in die evangelische Bildungsarbeit.

Die Synode sieht die Notwendigkeit, Bildung für nachhaltiges Handeln in der evangelischen Bildungsarbeit noch weiter zu intensivieren. Dazu muss evangelisch profilierte Bildung für nachhaltige Entwicklung und transdisziplinäres und transformatives Lernen – auch in globaler Kooperation – in die Bildungsprogramme aller Bildungsbereiche fest integriert werden.

Sie bittet die Gliedkirchen um die nötige Finanzierung dieser Arbeit. Die Synode regt ferner die Umweltzertifizierung aller Bildungseinrichtungen an. Zudem bittet sie, die Leitungen und Mitarbeitenden in Konzepten der Bildung für Nachhaltigkeit zu qualifizieren.

B r e m e n, den 10. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 75* – Beschluss zur Kommuni- kations- und Partizipationsstrategie der Kirche im digitalen Wandel. Vom 10. November 2021.

Die Synode bittet den Rat, ein besonderes Augenmerk auf die strategische Kommunikation der EKD und der Gliedkirchen mit Kirchenmitgliedern, Zugehörigen und Sympathisierenden, aber auch mit kirchen- und glaubensfern lebenden Menschen zu richten. Aufbauend auf einer kurzfristig zu erstellenden Analyse soll eine zielgruppenadäquate Kommunikations- und Partizipationsstrategie erarbeitet werden, aus der konkrete Einzelmaßnahmen abgeleitet und umgesetzt werden.

1. Die Synode bittet um die Erhebung der Bedarfe der verschiedenen Zielgruppen mit geeigneten (auch datengetriebenen) Analyseinstrumenten, um diese zu strukturieren. Dies soll in enger Zusammenarbeit mit den Gliedkirchen und weiteren Einrichtungen geschehen.

Um zeitnah zu validen Ergebnissen zu gelangen, die für die Umsetzung hilfreich sind, wird eine EKD-weite Datenanalyse beauftragt (unter anderem von Social-Media-Kanälen der Gliedkirchen), die in enger Verknüpfung mit laufenden Analysen und Studien der kirchlichen Mitgliederbasis erfolgen soll.

Für die Umsetzung und Unterstützung durch externe Beratung sollten bis zu 75.000 EUR eingesetzt werden.

2. Zudem sollen – ebenfalls abgestimmt mit den EKD-Gliedkirchen und weiteren Einrichtungen –
 - a) eine Analyse der evangelischen Kommunikation (unter anderem in den sozialen Medien) durchgeführt werden, um den Status Quo der Kommunikationsformen sowie der Partizipationsangebote zu erheben;
 - b) eine Auswertung der „neuen“, auch digitalen Formen von Kirchlichkeit erstellt werden. Diese sind in Bezug auf ihre Relevanz für Kirchenverständnis, neue „digitale Gemeindeformen“, Kirchenmitgliedschaft und ergänzende Beteiligungsformen und Partizipationslogiken zu analysieren.

Zielsetzung ist es, im Sinne der 12 Leitsätze „Kirche präsent, spürbar und wahrnehmbar“ zu machen, um suchenden Menschen in unserer Gesellschaft den christlichen Glauben plausibel und einladend zu vermitteln und ein „klares Bild von dem, was Kirche ausmacht“ zu geben.

B r e m e n, den 10. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 76* – Beschluss zu Junge Menschen – Wahlalter senken. Vom 10. November 2021.

Die evangelischen Kirchen erleben, dass viele Jugendliche schon im frühen Alter große Verantwortung in der kirchlichen Jugendarbeit, in der Schule, aber auch in wichtigen zivilgesellschaftlichen Prozessen übernehmen. In unseren Gremien und Institutionen nehmen wir die Partizipation und das Wahlrecht junger Menschen als bereichernd und notwendig wahr.

Daher bittet die Synode der Evangelischen Kirche Deutschland den Rat, alle Bemühungen zu unterstützen, die die Teilhabe junger Menschen an politischen Entscheidungsprozessen stärken, und die Absenkung des Alters für das aktive Wahlrecht auf allen Ebenen zu fordern.

B r e m e n, den 10. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 77* – Beschluss zur Einhaltung der Menschenrechte als Bedingung für die Vergabe von sportlichen Großveranstaltungen. Vom 10. November 2021.

Sportlicher Wettbewerb soll dazu dienen, dass Menschen sich wertschätzend messen können und die Verständigung zwischen Nationen, Kulturen und Teams gefördert wird. Sportlicher Wettbewerb darf nicht dazu instrumentalisiert werden, um undemokratische Prozesse, Strukturen, Staaten und Institutionen zu legitimieren, aufzuwerten, sie ideell und finanziell zu fördern.

Aus diesem Grundverständnis heraus und angesichts aktueller Boykottforderungen im Blick auf das Jahr 2022 kritisiert die Synode der EKD sowohl die Vergabe der olympischen Winterspiele nach China durch das IOC als auch die Vergabe der Fußball-WM nach Katar durch die FIFA. Die Synode fordert, dass für die künftige Vergabe von sportlichen Großveranstaltungen die Einhaltung der Menschenrechte zu einem zentralen Kriterium wird.

Im Rahmen des Bildungsanspruchs von Kirche hält die Synode der EKD es für geboten, Menschen den Zugang zu einer kritischen Auseinandersetzung mit sportlichen Großveranstaltungen zu ermöglichen. Daher ermutigt sie Einrichtungen, Gemeinden, Werke und Verbände, alle Aktionen und Projekte, die zu den sportlichen Großereignissen des kommenden Jahres geplant werden, konsequent zur Auseinandersetzung mit kritischen Themen dieser Veranstaltungen zu nutzen. Dazu zählen die Verletzung von Menschenrechten, die Diskriminierung oder gar Verfolgung von Minderheiten, die Einschränkungen von Meinungs- und Religionsfreiheit, soziale Ungleichheit, die Auswirkungen auf das Klima und auch die Fragen nach Propaganda und wirtschaftlichen Interessen.

Die Synode der EKD begrüßt und unterstützt die Anstrengungen von Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften, Stakeholder-Initiativen und auch jenen kritischen Stimmen innerhalb der Sportverbände, die die politische und soziale Verantwortung des Sports vertreten und sich hier klar positionieren.

Journalist*innen und Medien ermutigt die Synode, die olympischen Spiele und die Fußball-WM nicht nur als reine Sportevents zu kommentieren, sondern auch kritische Themen öffentlich zu machen.

Sie fordert von den Sportverbänden und ermutigt Sportler*innen, die nach China und Katar reisen, sich vor Ort nach Möglichkeit einzusetzen, etwa für gerechte Arbeitsverträge mit Dienstleistenden, kritisches Hinterfragen zu intensivieren, etwa nach Lieferketten, und sich auch kritisch mit den Lebensverhältnissen an den Austragungsorten auseinanderzusetzen. Diese kritische Auseinandersetzung und Positionierung sollte öffentlich wahrgenommen werden können.

Die Synode bittet den Rat der EKD, in Begegnungen und Gesprächen mit den Sportverbänden (DFB, DOSB, DTB u.a.) und in der Öffentlichkeit diese Positionen einzubringen und zu vertreten.

B r e m e n, den 10. November 2021

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 78* – Anpassung der Regelungen zur Versorgungslastenverteilung bei dauerhaftem Gliedkirchenwechsel. Vom 9. Dezember 2021.

Die Kirchenkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 9. Dezember 2021 beschlossen:

1. Der Beschluss der Kirchenkonferenz vom 3. Dezember 2008 (ABl. EKD 2014 S. 4), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenkonferenz am 12. Dezember 2018 (ABl. EKD 2019 S. 22) wird aktualisiert, indem für die Berechnung der Faktortabelle* die folgenden Parameter wie angegeben neu festgesetzt werden:
 - a) Rechnungszins: 3%
 - b) Sterbetafel: HEUBECK-Richttafeln 2018 G mit 25 Jahren Generationenverschiebung und 50% Invalidisierungswahrscheinlichkeit und einer Hinterbliebenensterblichkeit von 110%
 - c) Berechnungsjahr der Sterbetafel: 2024
2. Der bei der Berechnung zu berücksichtigende Fixbetrag für Beihilferückstellungen bleibt bei 9.000 € p.a.
3. Diese Änderungen sind von den vorliegenden Verpflichtungserklärungen der Gliedkirchen umfasst.
4. Die Änderung tritt für dauerhafte Dienstherrenwechsel ab 1. Januar 2022 in Kraft.
5. Die Parameter werden nach drei Jahren überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert, auf Antrag der EKD, eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses oder einer Gliedkirche auch früher, wenn sich wesentliche Bedingungen geändert haben.

H a n n o v e r, den 9. Dezember 2021

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 79* – Anpassung der Gemeinsamen Grundsätze für die Erhebung von Versorgungsbeiträgen bei Beurlaubungen zum Dienst in einer anderen Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss und für eine Entsendung auf eine Auslandspfarrstelle der EKD. Vom 9. Dezember 2021.

Die Gemeinsamen Grundsätze für die Erhebung von Versorgungsbeiträgen bei Beurlaubungen zum Dienst in einer anderen Gliedkirche der EKD vom 12. Dezember 2018 (ABl. EKD 2019 S. 22) werden ab 1. Januar 2022 mit Wirkung für alle neuen Beurlaubungen und Verlängerungen von Beurlaubungen nach Ablauf der zunächst vereinbarten Zeit wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 werden die Worte „auf versicherungsmathematischer Grundlage“ gestrichen.
2. Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die zu einem Auslandsdienst bei der EKD beurlaubten Pfarrerinnen und Pfarrer werden die Versorgungsbeiträge stufenweise bei Neuburlaubungen und Verlängerungen wie folgt angehoben:

ab 1.1.2022 auf 26%
ab 1.1.2023 auf 32%
ab 1.1.2024 auf 38%
ab 1.1.2025 auf 45%
ab 1.1.2026 auf 51%
ab 1.1.2027 auf 57%
ab 1.1.2028 auf 63%
ab 1.1.2029 auf 68%

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe - einschließlich Familienzuschlag Stufe 1 - die der Versorgung aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage beim beurlaubenden Dienstherrn voraussichtlich zugrunde liegen wird. Bei Teildienst wird der Betrag anteilig bemessen.“
3. In Ziffer 3 wird der Versorgungsbeitrag festgesetzt auf „68% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge - einschließlich Familienzuschlag Stufe 1 - aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die der Versorgung aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage beim beurlaubenden Dienstherrn voraussichtlich zugrunde liegen wird.“

Der erhöhte Versorgungsbeitrag und die Fortschreibung der Regelung für den Auslandspfarrdienst werden von den bisherigen Zustimmungen der Gliedkirchen zu den Beschlüssen der Kirchenkonferenz umfasst.

H a n n o v e r, den 9. Dezember 2021

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**
Dr. A n k e
Präsident

* Tabelle s. Seite 283



Barwertfaktoren für die Versorgungslastenverteilung

Parameter	
Dynamisierung der Anwartschaften und Leistungen	2,00 % p.a.
Erwarteter Eintritt in den Ruhestand	65 Jahre
Sterbetafel	HEUBECK-Richttafeln 2018 G mit 25 Jahren Generationenverschiebung und einer Hinterbliebenensterblichkeit von 110 %
Berechnungsjahr für Geburtsjahresbestimmung	2024
Dienstunfähigkeitsrisiko	50 % der Richttafelwerte
Geschlecht; Verhältnis Männer-Frauen	Unisex; Verhältnis 50:50
Hinterbliebene	Hinterbliebenenversorgung 55 %, keine Berücksichtigung von Waisen
Zurechnungszeit	keine Berücksichtigung
Versorgungsabschlag	keine Berücksichtigung
Verwaltungskosten	keine Berücksichtigung

Alter	Barwert für 1 EUR erdiente Anwartschaft - Zins 3,0 % -
20	18,1444
21	18,2722
22	18,4002
23	18,5283
24	18,6562
25	18,7836
26	18,9105
27	19,0366
28	19,1619
29	19,2866
30	19,4105
31	19,5338
32	19,6565
33	19,7786
34	19,8998
35	20,0198
36	20,1380
37	20,2540
38	20,3673
39	20,4784
40	20,5883
41	20,6979
42	20,8083
43	20,9198
44	21,0327
45	21,1469
46	21,2623
47	21,3786
48	21,4958
49	21,6135
50	21,7318
51	21,8509
52	21,9709
53	22,0919
54	22,2140
55	22,3372
56	22,4621
57	22,5893
58	22,7203
59	22,8570
60	23,0015
61	23,1562
62	23,3225
63	23,5013
64	23,6928
65	23,8960

Nr. 80* – Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur 1. Änderung der Entschädigungsverordnung der EKD; hier: Berichtigung. Vom 20. November 2021.

Die Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur 1. Änderung der Entschädigungs-

verordnung der EKD vom 15. Oktober 2021 (ABl. EKD S. 257) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 1 ist im Eingangssatz der Klammerzusatz wie folgt zu ersetzen: (ABl. EKD S. 146).

Hannover, den 20. November 2021

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 81* – Beschluss über den Haushalt und die Umlage der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2022. Vom 8. November 2021.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat aufgrund von § 12 Absatz 3 der Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der UEK (HHO.UEK) am 8. November 2021 folgenden Beschluss gefasst:

**§ 1
Haushalt**

(1) Das Haushaltsjahr 2022 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

(2) Der Gesamtergebnishaushalt der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2022 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	3.298.106 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	3.472.573 Euro
Finanzerträge von	16.500 Euro
Ordentliches Ergebnis von	157.967 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	157.967 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(3) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

**§ 2
Umlagen**

(1) Der durch andere Erträge nicht gedeckte Finanzbedarf des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 950.000 Euro wird auf die Mitgliedskirchen umgelegt.

(2) Die vorgenannte Umlage bringen die Gliedkirchen nach dem Umlageverfahren wie folgt auf:

Anhalt	3.820 Euro
Baden	111.450 Euro
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	91.448 Euro
Bremen	14.992 Euro
Hessen und Nassau	197.473 Euro
Kurhessen-Waldeck	50.232 Euro
Lippe	10.962 Euro
Mitteldeutschland	27.453 Euro
Pfalz	35.899 Euro
Reformierte Kirche	10.382 Euro
Rheinland	240.147 Euro
Westfalen	155.742 Euro

Die Umlagen sind in gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus an den Amtsbereich der UEK zu entrichten.

(3) Die Gastkirchen leisten einen Finanzbeitrag in Höhe von 76.038 Euro

**§ 3
Budgetierung und Deckungsfähigkeit**

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und Handlungsobjekte. Jedes Handlungsobjekt stellt ein Budget dar. Darüber hinaus gelten folgende gegenseitige Deckungsfähigkeiten:

Budget Leitung und Verwaltung

Handlungsobjekt 30020101

Mittelverwaltung für leitende Organe und Ausschüsse

Handlungsobjekt 30020102

Verwaltungsstelle Amtsbereich der UEK

Handlungsobjekt 30010104
Ev. Zentralarchiv Berlin

(2) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts, die zur Erfüllung des jeweiligen Rücklagezwecks in den Folgejahren benötigt werden, zugeführt werden.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage bis zu 70% der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

§ 4

Ergebnisverwendung

Ein etwaiger Überschuss des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss – ohne Berücksichtigung der Handlungsobjekte 30010103, 30010106, 30010107 und 30010201 – ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss – ohne Berücksichtigung

der vorgenannten Handlungsobjekte – ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu entnehmen. Ein etwaiger Überschuss der Handlungsobjekte 30010103, 30010106, 30010107, 30010201 ist der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, ein etwaiger Fehlbetrag der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage zu entnehmen.

§ 5

Schlussbestimmung

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abweichungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Haushaltsordnung der UEK – HHO.UEK) vom 27. Juni 2012 geregelt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
B r e m e n, den 8. November 2021

Kirchenpräsident

Dr. Dr. h.c. Volker J u n g
Vorsitzender der Vollkonferenz

C. Aus den Gliedkirchen

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Kairo /Ägypten

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Kairo und ganz Ägypten sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. August 2022** für die Dauer von **zunächst 6 Jahren**

eine*n Pfarrer*in /ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.degkairo.org

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde hat in Ägypten eine über 150-jährige Tradition und ist fest im Leben der Deutschsprachigen im Land verwurzelt. Die Gemeinde ist Trägerin der Deutschen Evangelischen Oberschule in Kairo (DEO), einer Begegnungsschule mit ca. 1.200 Schülerinnen und Schülern aus Ägypten und aus deutschsprachigen Ländern. Die Schule führt vom Kindergarten bis zum Abitur.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- die einladende Gestaltung von Gottesdiensten und eine aufsuchende Gemeindegemeinschaft
- die Mitarbeit im Schulausschuss der Deutschen Evangelischen Oberschule in Kairo (DEO)
- Freude an Schulgottesdiensten und der Erteilung von evangelischem und kooperativem Religionsunterricht
- die Förderung und Begleitung diakonischer Aktivitäten der Kirchengemeinde und in Zusammenarbeit mit ökumenischen Partnern

- Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising
- die Betreuung weiterer deutschsprachiger Gemeindegemeinschaften in Ägypten
- gute Englischkenntnisse sind erforderlich; Kenntnisse in der arabischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird vor Dienstbeginn angeboten)

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in /ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Marc Reusch (Tel. 0511/2796-8409, marc.reusch@ekd.de) sowie Frau Dr. Christiane Stoklossa (Tel. 0511/2796-238, christiane.stoklossa@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Januar 2022** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



NACHHALTIGKEITSFILTER

NACHHALTIGE UND ÖKOLOGISCH WERTVOLLE PRODUKTE EINFACH FINDEN

Ab sofort steht Ihnen der Nachhaltigkeitsfilter im KIRCHENShop zur Verfügung. Nun ist es für Sie noch leichter mehr als 23.000 nachhaltige und ökologisch wertvolle Produkte zu finden.

Mit unserem Lieferantenkodex, können Sie sich sicher sein, dass unser nachhaltiges Angebot tatsächlich nachhaltig ist. Dabei legen wir ein großes Augenmerk auf soziale-, sozialwirtschaftliche und ökologische Vorgehensweisen derer, die den KIRCHENShop beliefern.

Unsere Leistungen

- Regionale Lieferunternehmen und Dienstleister*innen
- Fair gehandelte Produkte
- Kontrolliert nachhaltiges Sortiment
- Transparente Hersteller*innen

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Katja Konsa
 Tel. 0431 59 49 99-555
 kontakt@kirchenshop.de
 www.kirchenshop.de/sortiment

44524

**Jetzt kostenlos
 registrieren auf
 www.kirchenshop.de**



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: OKR Stephan Liebchen • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover • Tel.: (0511) 2796-8395 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengenichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover